

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 90,93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in der Sitzung am 18.12.2023 die folgende Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

## **Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge**

### **Artikel 1**

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Abrechnungszeitraum 2023 bis 2025 im Abrechnungsgebiet 6 (Hering) jährlich 0,83 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hier ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtsicherheit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 18. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber  
Bürgermeister

Vorstehende Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 11.10.2012, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.05.2020, im Otzberg-Bote Nr. 51 vom 21.12.2023 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist am 22.12.2023 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 22. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber  
Bürgermeister